

Geld im Ausland – was tun?



Selbstanzeigen häufen sich

Seitdem im April dieses Jahres die Ermittlungen gegen Uli Hoeneß, Präsident des FC Bayern München e.V. und Aufsichtsratsvorsitzender der FC Bayern München AG, wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung öffentlich bekannt wurden, hat sich eine noch nie dagewesene Anzahl von Steuerpflichtigen entschlossen, wegen bislang verschwiegener Kapitaleinkünfte aus Auslandsvermögen eine sogenannte strafbefreiende Selbstanzeige abzugeben, obwohl deren Voraussetzungen in jüngster Zeit deutlich verschärft wurden.

Dieser „Hoeneß-Effekt“ – so Wikipedia unter „Uli Hoeneß“/„Privates“ – kann allerdings nur als vordergründiger Anlass für diese Selbstanzeigenflut angesehen werden. Maßgebend sind wesentlich grundlegendere Entwicklungen, zu denen an erster Stelle auch der Siegeszug des Internets zählt. Allein das Netz hat einen breit angelegten automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch wie auch sogenannte Steuer-CDs und deren umstrittenen Ankauf durch die Finanzbehörden erst möglich gemacht.

Auch wenn nicht jedermann diese Entwicklungen in gleicher Intensität wahrgenommen hat, steht außer Frage, dass in den letzten 20 Jahren tief greifende Veränderun-

gen stattgefunden haben, die auch unmittelbaren Einfluss auf die Identifizierung von steuerlich verschwiegenen (ausländischen) Kapitaleinkünften und auf die soziale Akzeptanz von Steuerunehrlichkeiten in solchen Fällen haben – was früher üblich war, ist heute problematisch bis „mega-out“.

Die Konsequenzen sind vielgestaltig, so z. B. – der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen ehemaliger „Steueroasen“ wie etwa Liechtenstein, einschließlich Informationsaustausch nach OECD-Standards; – interne Richtlinien ausländischer Banken mit Beschränkungen bei Barabhebungen, wenn der Verdacht besteht, dass der Kunde ein sogenannter „Abschleicher“ ist und nicht nachgewiesen wird, dass die Erträge aus dem Konto im Wohnsitzland des Kunden versteuert werden; – das Scheitern des Steuerabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz, auf das viele Betroffene gewartet haben; – schärfere Strafen deutscher Gerichte bei einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung; so werden – der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend – ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 Euro regelmäßig Freiheitsstrafen

verhängt, die zur Bewährung ausgesetzt werden,

– und nicht zuletzt eine Verschärfung der Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige.

Diese Verschärfung besteht neben einem „Strafzuschlag“ von fünf Prozent bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 50.000 Euro vor allem darin, dass die Strafbefreiung nach neuem Recht die Nacherklärung „aller unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang“ voraussetzt. Diese etwas schwer verständliche Gesetzesformulierung bedeutet im Klartext nicht nur – was nachvollziehbar ist –, dass die Selbstanzeige keine absichtlichen Lücken enthalten darf (von zwei Auslandskonten werden z.B. nur die Einkünfte aus einem Konto nacherklärt), sondern ebenso, dass sie grundsätzlich auch keine sonstigen Auslassungen, Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten darf. Maßgebend ist insoweit allein die objektive Vollständigkeit und Richtigkeit.

Enthält die Selbstanzeige Fehler oder Ungenauigkeiten, die über Minimalabweichungen hinausgehen, weil einzelne Besteuerungsgrundlagen übersehen wurden oder eine Schätzung zu niedrig ist, tritt die

erwünschte Rechtsfolge der Straffreiheit **insgesamt** nicht ein. Dies stellt eine gravierende Verschlechterung gegenüber der früheren Gesetzesfassung dar, wonach die Straffreiheit auch bei unvollständigen oder fehlerhaften Selbstanzeigen jedenfalls **insoweit** eintrat, wie die bislang verschwiegenen Einkünfte, Schenkungen etc. nacherklärt wurden.

In der praktischen Konsequenz bedeutet all dies, dass einerseits von der strafbefreienden Selbstanzeige Gebrauch gemacht werden sollte, um den Weg in die Steuerehrlichkeit zu gehen, so lange dieser – mit den gegebenen Erschwernissen – möglich ist. Denn die Kontrolldichte ist ungleich höher als in der Vergangenheit und wird weiter ansteigen. Um die gegebenen Risiken zu minimieren, sollte daher niemand zu lange auf vermeintlich sichere Verhaltensmuster vertrauen und insbesondere nicht vergangenen Optionen nachtrauern. Jedem Betroffenen kann daher nur geraten werden, z. B. den Gedanken, welche Möglichkeiten sich ergeben hätten, wenn das gescheiterte Steuerabkommen Deutschland/Schweiz in Kraft getreten wäre, schnell ad acta zu legen und die noch bestehenden Möglichkeiten einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO für sich zu

prüfen und zu nutzen – dies auch schon deshalb, um das Problem im Erbfall nicht ungelöst seinen Erben zu hinterlassen.

Andererseits resultiert aus den beschriebenen Verschärfungen im Reglement der strafbefreienden Selbstanzeige der Zwang, die Nacherklärung von Einkünften noch deutlich sorgfältiger vorzubereiten als in der Vergangenheit, da Fehler irreparabel sind. Die sorgfältige Vorbereitung einer Nacherklärung von ausländischen Kapitaleinkünften bedeutet vor allem auch, dass die Ertragnisaufstellungen ausländischer Banken nicht ungeprüft übernommen, sondern anhand der Vorschriften des deutschen Steuerrechts überprüft werden. Dies gilt insbesondere

dann, wenn sich im Auslandsdepot Fondsanteile befinden bzw. befanden. Hier muss, wenn nicht eindeutig ist, dass die Ertragnisaufstellungen der Auslandsbank gemäß den Vorschriften des deutschen Steuerrechts erstellt wurden (was in vielen Fällen erst für die jüngsten Jahre ab ca. 2010 oder 2011 mit Ja beantwortet werden kann), grundsätzlich für jede Position im Depot überprüft werden, ob der ausgewiesene Ertrag aus deutschrechtlicher Sicht zutreffend ist oder – nach weiteren Recherchen, Nachfragen bei Fondsgesellschaften etc. – korrigiert werden muss. Dies erfordert spezielle Sachkenntnis, teilweise umfangreiche Berechnungen und damit auch Geduld und Zeit des Beraters, sodass in jedem Fall rechtzeitig mit entsprechenden Vorbereitungen begonnen werden sollte.



Dr. Rudolf Wittmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht

Tel.: 0821 34585-36
Fax: 0821 34585-33

rwittmann@seitz-partner.de
www.seitz-partner.de



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Schießgrabenstraße 14, 86150 Augsburg
Weitere Informationen unter
www.seitz-partner.de